

Satzung

Des Gewerbevereins Hohenlockstedt und Umgebung e.V./Kreis Steinburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Hohenlockstedt und Umgebung e.V.“.
Sein Sitz ist Hohenlockstedt / Kreis Szeinburg. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gewerbeverein Hohenlockstedt und Umgebung e.V. ist ein Zusammenschluß von Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Landwirten aus Hohenlockstedt und Umgebung. Sein Zweck ist die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten in Hohenlockstedt und Umgebung.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Gewerbetreibende, Selbstständige und Landwirt aus Hohenlockstedt und Umgebung kann Mitglied des Vereines werden.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Streichung von der Mitgliederliste
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- d. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen die Streichung von der Mitgliederliste und dem Ausschluss aus dem Verein kann von dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge und auf das Vermögen des Vereins oder Teilen desselben.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 100€ und ist einmal jährlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Eine Änderung der Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; eine solche Beitragsänderung ist keine Satzungsänderung.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Geldbetrag darf maximal die Hälfte des Jahresbeitrages betragen.

Der Geldbetrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag eingezogen.

§ 5 Vorstand des Vereins

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

besteht. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter immer der 1. Oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart nur bei Verhinderung des 1 Vorsitzenden vertreten darf.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26BGB).

Der Vorstand wird durch Beisitzer erweitert, die jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, und zwar nach Möglichkeit wie folgt:

- a) einem Beisitzer aus dem Bereich des Handwerks
- b) einem Beisitzer aus dem Bereich der Kaufmannschaft
- c) einem Beisitzer aus dem Bereich der Industrie
- d) einem Beisitzer aus dem Bereich der Landwirtschaft
- e) einem Beisitzer aus dem Bereich der freien Berufe

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln und für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Etwas anderes gilt für den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer für die 1. Wahlperiode nach Gründung des Vereins.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer sind bei der Gründung des Vereins zunächst für ein Jahr zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied des Vorstandes erfolgt in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden. Bis zu dieser Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit Der Antrag als abgelehnt gilt.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Über die Mitgliederversammlung und dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

Bei der Auflösung des Vereins ist auch die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Der bei der Gründungsversammlung erstgewählte Kassenprüfer wird jedoch nur für 1 Jahr gewählt.

§8 Geschäftsjahr, Inkrafttreten

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Vereinsgründung.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.